



SAWA (Wartungsabhängige Garantie) - Verlängerung nach der Standard-Werksgarantie

Nach Ablauf der 36-monatigen Honda Garantie für neue Honda-Fahrzeug (Standard-Werksgarantie) kann die Garantie maximal 5 (fünf) mal um jeweils weitere 12 (zwölf) Monate, bis zu einer maximalen Verlängerung von 60 (sechzig) aufeinanderfolgenden Monaten verlängert werden.

Die von Honda gewährte Garantieverlängerung folgt zeitlich unmittelbar auf die Standard-Werksgarantie.

Um die Verlängerung in Anspruch nehmen zu können, ist es unerlässlich, jeweils die planmäßigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, und zwar durchgängig bis längstens zum 96. Monat oder 160.000km nach Garantiebeginn der Standard-Werksgarantie (36 Anfangsmonate + 12 Monate + 12 Monate + 12 Monate + 12 Monate) und unter Einhaltung der Kilometer- und/oder Zeitintervalle (abhängig von dem Ereignis, das zuerst eintritt).

Zur jeweiligen Verlängerung der Garantie ist es erforderlich, dass alle durchgeführten Wartungsarbeiten digital aufgezeichnet werden (Digital Service Record), als Nachweis der Einhaltung des regelmäßigen Wartungsplans.

Allgemeine Bedingungen, Beginn, Dauer

Der maximale Garantiezeitraum beträgt 96 Monate oder 160.000km.

Wenn das Fahrzeug nach dem 1. Januar 2026 zugelassen wurde, sich innerhalb der achtjährigen Garantiezeit befindet und alle Wartungsarbeiten gemäß dem regelmäßigen Wartungsplan von einem autorisierten Honda-Vertragshändler durchgeführt wurden, gilt die Garantie.

Neben den Ansprüchen aus der Standard-Werksgarantie und einer etwaigen Verlängerung haben Sie weiterhin die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem jeweiligen Händler, welche durch diese Garantie nicht eingeschränkt werden.

Das von Ihnen gekaufte Fahrzeug kann an der Garantieverlängerung teilnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

A) Für die Inanspruchnahme der Verlängerung der Garantie ist die strikte Einhaltung der Wartungs- und Inspektionsintervalle innerhalb des jeweils laufenden Garantiezeitraum erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen, die Arbeiten schon während der 36-monatigen Standard-Werksgarantie bei einem Honda Händler oder einem von Honda autorisierten Service Partner durchführen zu lassen, wo qualifizierte Techniker Original-Honda-Teile und die neuesten Diagnosegeräte verwenden, um die Arbeit auf höchstem Niveau zu gewährleisten.

Um in den Genuss der Verlängerung nach Ablauf der 36-monatigen Standard-Werksgarantie zu kommen, ist es erforderlich, dass ab der dritten jährlichen Wartung und bis zum Ende der jeweils wartungsabhängigen Garantieverlängerung von jeweils 12 Monaten alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten in der laufenden Garantiezeit **bei einem Honda Händler** oder bei einem von Honda autorisierten Service Partner durchgeführt werden und für die jeweilige Wartung **ausschließlich Honda-Original-Teile** verwendet werden.

B) Alle Wartungs- und Inspektionsarbeiten sind nach den im Fahrzeug angezeigten Wartungs- und Inspektionsintervallen durchzuführen.



C) Die Einhaltung des Wartungs- und Inspektionsintervalle muss durch Belege/Rechnungen nachgewiesen werden, die alle Einzelheiten der durchgeföhrten Arbeiten, wer die Arbeiten ausgeführt hat und der ersetzen Teile enthalten. Die Belege sind vom Honda Händler oder dem von Honda autorisierten Service Partner, welcher die Arbeiten durchgeföhr hat, in der Honda-Datenbank zu speichern.

Ausschlüsse

Der Umfang der Garantieverlängerung geht nicht über die Standard-Werksgarantie hinaus. Die Garantiebedingungen der Standard-Werksgarantie finden entsprechend auf die verlängerte Garantie Anwendung, soweit nachstehend nicht anders geregelt.

1. Folgendes ist nicht durch die verlängerte Garantie abgedeckt:

- Fahrzeuge bei denen die Wartungs- und Inspektionsintervall nicht lückenlos eingehalten wurden. Dies gilt sowohl für die 36 Monate der Standard-Werksgarantie, als auch für die jeweils folgenden Verlängerungszeiträume.
- Kommerzielle Nutzung (z. B., aber nicht beschränkt auf Vermietung, Transport, Taxi usw.)
- Schäden, die durch nicht Einhaltung der Honda Spezifikationen ausgeführte Reparaturen oder Wartungen entstanden sind.
- Fahrzeuge, die bei Rennen, Rallyes oder sonstigen Wettbewerben oder für das Training für solche Veranstaltungen eingesetzt werden.
- Schäden, die durch Nutzung des Fahrzeugs für andere, als in der Betriebsanleitung angegebenen Zwecke oder durch Nutzung über die angegebenen Grenzwerte (Maximallast, Motordrehzahl etc.) hinaus entstanden sind.
- Schäden, die durch die Verwendung von nicht originalen Honda Teilen oder durch die Verwendung von nicht von Honda empfohlenen Schmiermitteln und Flüssigkeiten sowie durch die Nutzung von nicht von Honda zugelassenen Zubehörteilen entstanden sind.
- Schäden, die durch nicht von Honda genehmigte Modifikationen entstanden sind, einschließlich aber nicht beschränkt auf Veränderungen der Motorleistung, Veränderungen am Karosserieaufbau, Veränderungen an der Aufhängung oder der elektrischen Beleuchtung.
- Jeglicher Schaden, der durch die Verwendung von verunreinigtem, veraltetem oder falschem Kraftstoff verursacht wird.
- Schäden, die durch natürliche Alterung entstanden sind (etwa natürliches Verblasen von farbigen oder Chromoberflächen, abgeblätterten Lack, Korrosion und andere natürliche Alterungserscheinungen).
- Jeglicher Schaden oder Verschleiß aufgrund von Rissen, Brüchen oder Schäden infolge von Frost, Oxidierung oder Korrosion.
- Schäden, die durch unsachgemäße Lagerung oder unsachgemäßen Transport entstanden sind.



- Schäden aufgrund von normalem Verschleiß des Fahrzeugs während seiner Nutzung.
- Verbrauchsmaterialen sind nicht abgedeckt. Nicht abgedeckt bleiben auch die nach der Standard-Werksgarantie nicht abgedeckten Teile.
- Alle von nicht durch Honda autorisierte Dritte ausgeführten Arbeiten sowie alle Kosten für Arbeiten, die erforderlich sind, um unsachgemäß durchgeführte Reparaturen zu korrigieren.
- Alle Schäden, die durch nicht beeinflussbare Naturkatastrophen, Brände, Kollisionen, Diebstähle und daraus resultierende Sekundarschäden verursacht wurden. Schäden, die durch die Einwirkung von Ruß und Rauch, chemischen Mitteln, Vogelkot, Meerwasser, salziger Luft und anderen Umweltphänomenen verursacht werden. Schäden und Abnutzung aufgrund von Umweltphänomenen liegen außerhalb der Kontrolle von Honda und sind daher nicht abgedeckt.
- Alle Fahrzeuge, bei denen die Fahrgestellnummer verändert, manipuliert oder entfernt wurde.
- Fahrzeuge, die (nicht beschränkt darauf) abgeschrieben sind, zerlegt, neu aufgebaut, geborgen oder durch Feuer oder Wasser beschädigt wurden oder deren mechanische Grenzwerte überschritten wurde oder deren Kilometerzähler nicht den tatsächlichen Kilometerstand wiedergibt.

2. Die wartungsabhängige Garantieverlängerung deckt nicht die Kosten der normalen Wartung oder für Wartungsteile wie z. B. Filter usw. ab.

Dasselbe gilt für Teile, die aufgrund der normalen Verwendung Verschleiß aufweisen. Sie sind nur bei Nachweis eines Produktionsfehlers abgedeckt. Insoweit finden die Garantiebedingungen der Standard-Werksgarantie entsprechend Anwendung.

3. Die Freihalteverpflichtung nach der Garantie gilt nicht für alle durch einen Garantiefall veranlassten Nebenkosten und sonstigen finanziellen Nachteile. Nicht abgedeckt sind danach beispielsweise:

- Kosten für Abschleppen, Kommunikation, Unterbringung, Mahlzeiten und andere im Zusammenhang mit der Panne entstandene Kosten.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit persönlichen Verletzungen oder unfallbedingten Sachschäden.
- Entschädigung für Zeitverlust, finanzielle Nachteile oder Kosten für die Anmietung eines Ersatz-Fahrzeugs, öffentliche Verkehrsmittel etc. während des Reparaturzeitraums.

4. Honda behält sich das Recht vor, die Entscheidung über das Ausmaß der Reparatur und die Reparaturmethode zu treffen.

5. Alle im Zuge des Garantieanspruchs ausgebauten Teile gehen entschädigungslos ins Eigentum von Honda über.

6. Alle unter den Garantiebedingungen ersetzen Teile sind für den verbleibenden Zeitraum von der Garantie abgedeckt.

7. Honda behält sich das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen an jedem Modell vorzunehmen, ohne sich dazu zu verpflichten, diese Änderungen auch an bereits verkauften Fahrzeugen vorzunehmen.



8. Von der Garantieverlängerung ausgeschlossen sind Teile mit einer Lebensdauer, die vom Gebrauch abhängig ist und von denen zu erwarten ist, dass sie während der normalen Wartung ersetzt werden.

Die folgenden Komponenten sind nicht durch diese Garantie abgedeckt:

8.1.1 Jegliches beschädigte, abgesplitterte oder zerkratzte Fensterglas.

8.1.2 Karosserie- und kosmetische Komponenten, einschließlich Karosserieteile, Lackierung, Türgriffe, Glas, Innen- und Außenzierleisten sowie Polsterung, sind ausgeschlossen.

8.1.3 Reinigung oder Spülung des Kraftstoffsystems (einschließlich Kraftstoffleitungen, Filter, Drosselklappen und Kraftstoffpumpen) ist ausgeschlossen, ebenso wie Schäden an abgedeckten Komponenten, die durch die Verwendung von falschem oder verunreinigtem Kraftstoff entstehen.

8.1.4 Zustand der Ein- und Auslassventile (einschließlich verbrannter, klemmender oder beschädigter Ventile) ist ausgeschlossen, wenn er auf Verschleiß, mangelnde Wartung oder unsachgemäße Nutzung zurückzuführen ist.

8.1.5 Verbrauchsmaterialien und routinemäßige Wartungsartikel sind ausgeschlossen, einschließlich Airbags, 12V-Batterien, Glühlampen, LED-Leuchten, Wischerblätter, Radwuchten und Achsvermessung, Reifen sowie Kabel/Kabelbäume.

8.1.6 Katalysatoren und Benzinpartikelfilter (GPF) sind ausgeschlossen.

8.1.7 Unterhaltungselektronik im Fahrzeug, Infotainmentsysteme, Verkehrsmanagement-/Navigationssysteme, Telefone, Fernseher und zugehörige Geräte (werksseitig oder nachträglich eingebaut) sind ausgeschlossen.

8.1.8 Türschlösser, Scharniere und normale Wartungsanpassungen (einschließlich des Austauschs von Teilen, die im Rahmen der routinemäßigen Wartung erforderlich sind) sind ausgeschlossen.

8.1.9 Türdichtungen und Karosseriedichtungen sind ausgeschlossen. Siehe 8.1.10. für Ausschlüsse bei Wassereintritt.

8.1.10 Schäden und Reparaturen infolge von Wassereintritt sind ausgeschlossen (z. B. durch beschädigte oder ineffektive Tür-, Fenster- oder Dachabdichtungen; offen gelassene Türen oder Schiebedächer; oder das Durchfahren von Hochwasser).

8.1.11 Nachfüllen des Klimaanlagensystems ist ausgeschlossen, es sei denn, es erfolgt im Rahmen einer gültigen Reparatur eines abgedeckten Schadens.

8.2 Die folgenden Komponenten sind ausgeschlossen:

- Lenkung & Aufhängung: Vorder-/Hinterradträger, Spurstangenköpfe, Radlager.
- Bremsen & Hydraulik: Bremsleitungen und -rohre, Dichtungen, Klammern.
- Antriebsstrang: Manschetten der Gleichlaufgelenke, Lager der Halbwellen.
- Karosserie-Hardware: Sitzgestelle und Zubehör; Türschlösser und Kabel; Heckklappenschlösser und Schalter; Motorhaubenschlösser und -öffnungsseile; Tankdeckelentriegelung; HV-Ladeanschlussentriegelung.
- Kraftstoff & Abgas: Kraftstoffleitungen (einschließlich Hochdruckleitungen); Katalysatoren und GPF; Sauerstoffsensoren.
- Kühlung & Flüssigkeiten: Thermostat, Kühlmittelschlüsse, ATF-Leitungen.
- Elektrik & Elektronik: Schlüsselanhänger; Parksensoren; Kabel/Kabelbäume; Audioeinheiten und Zentraldisplays.
- Wischer & Waschsystem: Wischerarme und Waschdüsen/-leitungen.
- Klimaanlage: Kondensator und Leitungen (siehe 8.1.11. bezüglich Nachfüllens).



9. Der Garantieanspruch der verlängerten Garantie umfasst nicht die Kosten der Reinigung, Inspektionen, Einstellungen und regelmäßigen Wartungen.

10. Die Garantieverlängerung gilt in den folgenden Ländern, unabhängig davon in welchem der unten aufgeführten Länder das Fahrzeug ursprünglich gekauft wurde.

- Vereinigtes Königreich
- Deutschland
- Frankreich
- Italien
- Spanien
- Belgien
- Luxemburg
- Polen
- Tschechien
- Ungarn
- Niederlande
- Slowakei
- Schweiz
- Österreich

Für folgende Punkte sind die Besitzer verantwortlich:

Sie müssen sicherstellen, dass das Fahrzeug in Übereinstimmung mit den in der Betriebsanleitung angegebenen Spezifikationen sowie unter Einhaltung der planmäßigen Wartungs- und Inspektionsintervalle gewartet und überprüft wird, und das dies durch Wartungsbestätigungen dokumentiert wird. Bei Wartungsarbeiten dürfen zum Erhalt der Garantieverlängerung **ausschließlich Honda-Original-Teile** verwendet werden.

Sie müssen den Honda-Vertragshändler unverzüglich über jeden Defekt des Fahrzeugs informieren und mit diesem einen Termin zur Ausführung der anfallenden Arbeiten vereinbaren.

Sie müssen das Garantiezertifikat zum Termin beim Honda-Vertragshändler mitbringen und vorlegen, um sich auf Ihren Garantieanspruch berufen zu können. Das betrifft insbesondere die Anmeldung von Garantieansprüchen im Ausland.

Der Honda-Vertragshändler ist zu Folgendem verpflichtet:

Die Wartungsmaßnahme digital aufzuzeichnen im Honda DSR (Digital Service Record), um die wartungsabhängige Garantieverlängerung zu aktivieren und den Kunden über die wartungsabhängige Garantie zu informieren.

Dem Kunden die Verantwortung für die Wartung und Pflege des Fahrzeugs umfassend zu erklären.

Sicherzustellen, dass alle Wartungs- oder Reparaturarbeiten, unabhängig davon, ob sie unter Garantiebedingungen durchgeführt werden oder nicht, den von Honda vorgegebenen Spezifikationen entsprechen.

Alle notwendigen Reparaturen bei nachgewiesenen Defekten, die von der wartungsabhängigen Garantie abgedeckt sind, für den Kunden kostenfrei durchzuführen.

Inanspruchnahme einer Garantiereparatur

Um die Garantie gem. der Verlängerung in Anspruch zu nehmen, müssen Sie das Fahrzeug selbst zu einem Honda-Vertragshändler bringen.